



II-7231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/24-4-92

3350/AB

1992-09-11

zu 3405/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 15. Juli 1992,

Nr. 3405/J-NR/1992, "Firma "Austria Camping  
 Sport G.m.b.H." (ACAMP), Vorchdorf"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet. Die ÖIAG stellt zu Ihren Fragen

"Wie hoch waren die Ansprüche, welche die VEW, bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die VOEST-Alpine Stahl AG, gegen den früheren Geschäftsführer der ACAMP, Herrn Ing. Steiner gerichtlich geltend gemacht haben?

Auf welche rechtlichen Qualifikationen wurden diese Ansprüche gestützt?

Wie lange hat das Gerichtsverfahren gedauert?

Wie hoch sind die tarifmäßigen Kosten der Rechtsvertretung der VEW und ihrer Rechtsnachfolgerin, der VOEST-Alpine Stahl AG, in Summe?

Wer hat diese Kosten zur Zahlung übernommen?

Welchen Inhalt hat der zwischen der VOEST-Alpine Stahl AG einerseits und Herrn Ludwig Steiner andererseits abgeschlossene Vergleich?

Wer wird in wirtschaftlicher Betrachtungsweise durch den Anspruchsverzicht der VOEST-Alpine Stahl AG geschädigt?"

fest, daß diese nicht beantwortet werden können, weil Interessen Dritter und außerdem das operative Geschäft von Konzerngesellschaften betroffen sind.

Wien, am 9. September 1992

Der Bundesminister

